



Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. August 1999¹ über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Artikel 15a

1a^{bis}. Abschnitt: Internationale Rückführungseinsätze
(Art. 71a und Art. 71a^{bis} AuG)

Art. 15b Zuständigkeiten

¹ Das SEM ist zuständig für die operative Führung im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Europäischen Grenz- und Küstenwache (Agentur) bei Rückführungseinsätzen. Es konsultiert und informiert die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) dabei. Das SEM nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Es ist die nationale Koordinationsstelle für die Teilnahme der Schweiz an internationalen Rückführungseinsätzen.
- b. Es ist zuständig für die Umsetzung von Beschlüssen des Verwaltungsrates oder des Exekutivdirektors der Agentur bezüglich internationaler Rückführungseinsätze.

² Für die Zwecke nach Absatz 1 Buchstabe b darf das SEM Finanzhilfvereinbarungen oder andere notwendige Vereinbarungen im Hinblick auf die Entsendung von Schweizer Rückkehrspezialistinnen und -spezialisten, Rückkehrbeobachterinnen und -beobachtern und polizeilichen Begleitpersonen mit der Agentur abschliessen.

³ Die EZV ist die nationale Kontaktstelle gegenüber der Agentur. Das SEM informiert die EZV regelmässig über seine Aufgaben.

SR

¹ SR 142.281

Art. 15b^{bis} Einsatz im Ausland

¹ Im Hinblick auf einen Einsatz im Ausland stellt das SEM in Absprache mit den Kantonen und den Organisationen, die Rückkehrbeobachterinnen und -beobachter zu diesem Zweck bereitstellen, sicher, dass die notwendigen Personen für die jeweiligen Pools zur Verfügung gestellt werden.

² Stellt die Agentur gestützt auf Artikel 29 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1624² ein Gesuch um Entsendung von Rückkehrspezialistinnen und -spezialisten des SEM, von polizeilichen Begleitpersonen der Kantone und von Rückkehrbeobachterinnen und -beobachtern ins Ausland, so kann das SEM dieses ablehnen, wenn eine Ausnahmesituation in der Schweiz besteht.

Art. 15b^{ter} Einsatz in der Schweiz

¹ Im Hinblick auf einen Einsatz in der Schweiz reicht das SEM bei der Agentur das Ersuchen um Entsendung von Einsatzteams ein und wirkt bei der Ausarbeitung des Einsatzplans mit.

² Das SEM ist zuständig für die operative Führung des ausländischen Personals.

Art. 15c Entsendung von Rückkehrspezialistinnen und -spezialisten des SEM

¹ Das SEM betreut einen Mitarbeiterpool mit Rückkehrspezialistinnen und -spezialisten, die für internationale Rückführungseinsätze gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1624³ speziell aus- und weitergebildet werden.

² Unter Berücksichtigung des 7. Abschnitts der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001⁴ werden die Modalitäten zur Entsendung der Rückkehrspezialistinnen und -spezialisten in einer individuellen Vereinbarung zwischen diesen Personen und dem SEM geregelt.

Art. 15d Entsendung von polizeilichen Begleitpersonen der Kantone

¹ Gestützt auf die Vereinbarung des EPJD mit den Kantonen nach Artikel 71a Absatz 3 AuG stellen die Kantone in Absprache mit dem SEM polizeiliche Begleitpersonen für die internationalen Rückführungseinsätze zur Verfügung.

² Die Modalitäten zur Entsendung der polizeilichen Begleitpersonen werden zwischen diesen Personen und den für sie zuständigen Kantonen in individuellen Vereinbarungen geregelt.

² Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG, Fassung gemäss ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1.

³ Vgl. die Fussnote zu Art. 15b^{ter} Abs. 2

⁴ SR 172.220.111.3

³ Der Bund vergütet den Kantonen für jede polizeiliche Begleitperson, die durch die Kantone zur Verfügung gestellt wird, eine Pauschale von 300 Franken pro Tag.

Art. 15e Entsendung von Rückkehrbeobachterinnen und -beobachtern

¹ Das SEM beauftragt Organisationen, die Rückkehrbeobachterinnen und -beobachter zur Verfügung stellen und entsendet diese Personen, um internationale Rückführungseinsätze zu überwachen.

² Die Aufgaben der Rückkehrbeobachterinnen und -beobachter werden durch die Agentur festgelegt.

³ Die weiteren Modalitäten zur Entsendung der beauftragten Rückkehrbeobachterinnen und -beobachter sind in den Artikeln 15g–i dieser Verordnung sowie in Vereinbarungen des SEM nach Artikel 71a^{bis} Absatz 2 AuG mit den Dritten, welche diese Aufgabe wahrnehmen, geregelt.

Art. 15e^{bis} Koordination der internationalen Rückführungseinsätze

¹ Das SEM koordiniert die Einsätze im Rahmen von internationalen Rückführungen. Im Rahmen dieser Koordination informiert das SEM die EZV über das zur Verfügung gestellte Personal nach Artikel 15c–e.

² Die EZV stellt den Informationsaustausch gemäss Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung vom 26. August 2009⁵ über die operative Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten zum Schutz der Aussengrenzen des Schengen-Raums (VZAG) mit der Agentur sicher.

Art. 15e^{ter} Verantwortlichkeit

¹ Für Schäden, die von schweizerischem Personal im Ausland verursacht werden, haftet der Einsatzstaat. Sind die Schäden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden, so ist das Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁶ anwendbar, wenn der Einsatzstaat von der Schweiz die Rückerstattung entrichteter Beträge verlangt.

² Schweizerische Spezialistinnen und Spezialisten, die bei einem Einsatz im Ausland eine Straftat begehen, unterstehen dem Recht des Einsatzstaats. Verzichtet dieser auf die Strafverfolgung, so ist das Strafgesetzbuch⁷ anwendbar.

Art. 15e^{quater} Einsatz von ausländischem Personal in der Schweiz

¹ Wirken ausländische Rückkehrspezialistinnen und -spezialisten, polizeiliche Begleitpersonen und Rückkehrbeobachterinnen und -beobachter in der Schweiz bei internationalen Rückführungseinsätzen mit, sind sie während des Einsatzes in der Schweiz dem SEM unterstellt.

² Das SEM vereinbart die Mittel und Modalitäten des Einsatzes mit der Agentur und den anderen Schengen-Staaten.

⁵ SR 631.062

⁶ SR 170.32

⁷ SR 311.0

³ Das ausländische Personal ist nur unter der Einsatzleitung von schweizerischem Personal zur Vornahme hoheitlicher Tätigkeiten befugt.

⁴ Die Befugnisse können in begründeten Fällen entzogen werden.

⁵ Das ausländische Personal untersteht in Bezug auf das Arbeitsverhältnis sowie in disziplinarrechtlicher Hinsicht den Vorschriften des Herkunftsstaats.

⁶ Der Bund haftet für Schäden, die von ausländischem Personal in der Schweiz verursacht werden, nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁸.

Gliederungstitel vor Artikel 15f

1b. Abschnitt: Überwachung von nationalen Rückführungen auf dem Luftweg

Art. 15f Sachüberschrift

Umfang der Überwachung

(Art. 71a^{bis} Abs. 1 AuG)

Art. 15g Sachüberschrift

Übertragung von Aufgaben an Dritte

(Art. 71a^{bis} Abs. 2 AuG)

Art. 15h Sachüberschrift

Aufgaben der beauftragten Dritten

(Art. 71a^{bis} Abs. 2 AuG)

Art. 15i Sachüberschrift

Kostenabgeltung

(Art. 71a^{bis} AuG)

II

Die Verordnung vom 26. August 2009⁹ über die operative Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten zum Schutz der Aussengrenzen des Schengen-Raums (VZAG) wird wie folgt geändert:

Ersetzung eines Ausdrucks

In der gesamten Verordnung, mit Ausnahme der Artikel 5 Absatz 2 und 27 Absatz 2, wird «Grenzwachtkorps» oder «GWK» ersetzt durch «Eidgenössische Zollverwaltung» oder «EZV», mitsamt den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Modalitäten der operativen Zusammenarbeit zwischen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Agentur der Europäischen Union (Agentur) und den anderen Schengen-Staaten an den Aussengrenzen des Schengen-Raums im Sinne der folgenden EU-Verordnungen:

- a. Verordnung (EU) 2016/1624¹⁰;
- b. Verordnung (EU) Nr. 1052/2013¹¹ (EUROSUR-Verordnung).

² Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit mit der Agentur im Rückkehrbereich.

Art. 2 Bst. a

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. *schweizerisches Personal*: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schweizerischer Grenzschutzbehörden, die unter der Leitung der EZV zusammen mit ausländischem Personal in anderen Schengen-Staaten bei Einsätzen zum Schutz der Aussengrenzen des Schengen-Raums mitwirken oder die in Schengen-Staaten oder in Drittstaaten als Dokumentenberaterinnen oder -berater tätig sind;

⁹ SR 631.062

¹⁰ Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG, Fassung gemäss ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR), Fassung gemäss ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 11.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Die EZV ist zuständig für die Zusammenarbeit mit der Agentur und die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Exekutivdirektors. Die EZV darf zu diesem Zweck Vereinbarungen mit der Agentur abschliessen.

² Sie nimmt Einsitz im Verwaltungsrat der Agentur.

³ Sie ist die nationale Kontaktstelle im Sinne von Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/1624¹².

⁴ Sie ist berechtigt, der Agentur sowie den anderen Schengen-Staaten personenbezogene Daten zur Verarbeitung gestützt auf Artikel 10, 46, 47 und 48 der Verordnung (EU) 2016/1624 zu übermitteln. Sie ist zudem berechtigt entsprechende Daten von der Agentur sowie den anderen Schengen-Staaten zu erhalten.

⁵ Insbesondere ist die EZV zuständig:

- a. für die Zusammenarbeit mit den Verbindungsoffizieren der Agentur nach der Verordnung (EU) 2016/1624;
- b. für die Koordination der Schwachstellenbeurteilung nach der Verordnung (EU) 2016/1624, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden von Bund und Kantonen;
- c. für die Zusammenarbeit im Bereich der technischen Ausrüstung (Erwerb oder Leasing, Pool für technische Ausrüstung, Ausrüstungspool für Soforteinsätze) nach der Verordnung (EU) 2016/1624;
- d. für die Zusammenarbeit mit dem Konsultationsforum der Agentur und dem Grundrechtsbeauftragten nach der Verordnung (EU) 2016/1624, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden von Bund und Kantonen;
- e. die Koordination des Beschwerdeverfahrens nach der Verordnung (EU) 2016/1624 für Beschwerden, die von der Agentur gegen Schweizer Grenzschutzpersonal aufgenommen wurden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der eidgenössischen und kantonalen Behörde, der das betreffende Personal unterstellt ist.

Art. 3a Einsatz im Inland

Bei einem Einsatz in der Schweiz ist die EZV zuständig für:

- a. die Einreichung bei der Agentur von Ersuchen um Entsendung von europäischen Grenz- und Küstenwacheteams;
- b. die Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Einsatzpläne;
- c. die operative Führung des ausländischen Personals.

Art. 3b Einsatz im Ausland

Bei einem gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1624¹³ beschlossenen Einsatz im Ausland ist die EZV zuständig für:

¹² Vgl. die Fussnote zu Art. 1 Abs. 1 Bst. a

- a. die Auswahl und die Dauer der Entsendung seines Personals;
- b. die Bereitstellung von Personal aus dem Soforteinsatzpool gemäss Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1624;
- c. die Ablehnung von Ersuchen um Bereitstellung von zusätzlichem Personal zum Personal aus dem Soforteinsatzpool, wenn es sich in einer Ausnahmesituation befindet, die die Erledigung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt.

Art. 3c Zusammenarbeit im Rahmen von EUROSUR

Die EZV ist zuständig für:

- a. die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch auf der Grundlage der EUROSUR-Verordnung¹⁴;
- b. den Aufbau und Betrieb des nationalen Koordinierungszentrums im Sinne von Artikel 5 der EUROSUR-Verordnung.

Art. 4 Abs. 2 und 3

² Die Teilnahme am Mitarbeiterpool ist freiwillig. Die Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung sowie für den Austritt aus dem Pool werden von der EZV bestimmt.

³ Die Einsatzregeln für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter des Pools werden von der EZV in einem Einsatzbefehl festgelegt. Für die Einsätze im Rahmen der Agentur richtet sich der Einsatzbefehl der EZV nach demjenigen der Agentur.

Art. 9 Abs. 2^{bis} Arbeitszeit, Einsatzzeit und freie Tage

^{2bis} Das Personal hat am Beginn und am Ende eines Einsatzes je Anspruch auf höchstens zwei Tage, um ein- bzw. auszupacken.

Art. 11 Abs. 1

¹ *aufgehoben*

Art. 13 Abs. 3

³ Private Motorfahrzeuge dürfen nur nach vorgängiger Bewilligung des EZV verwendet werden.

Art. 22 Abs. 2

² Die EZV vereinbart die Mittel und Modalitäten des Einsatzes mit der Agentur und den anderen Schengen-Staaten.

¹³ Vgl. Fussnote zu Art. 1 Abs. 1 Bst. a

¹⁴ Vgl. Fussnote zu Art. 1 Abs. 1 Bst. b

Art. 25 Abs. 2

² Die Verordnung über die Bearbeitung von Personendaten in der EZV vom 23. August 2017¹⁵ ist anwendbar; der Zugriff auf die Informationssysteme darf nur unter der Leitung von schweizerischem Personal erfolgen.

Art. 26 Abs. 2

² Für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Diensthunden gilt die Verordnung vom 28. November 2014¹⁶ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren sinngemäss.

III

Diese Verordnung tritt am xxx in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹⁵ SR **631.061**

¹⁶ SR **916.443.14**